Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

167 (21.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag, № 4. den 21. Juni.

Vortrag der großherzoglichen Regierungskommission, die Vorlage des ordentlichen Budgets für die Jahre 1842 und 1843 betreffend.

Hochgeehrte Herren! Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns durch höchstes Reskript vom 19. Mai d. J. gnädigst befohlen, den Ständen, und zunächst der zweiten Kammer, das ordentliche Budget für die Jahre 1842 und 1843 zur Zustimmung vorzulegen.

Da nicht alle verehrlichen Mitglieder der jüngsten Ständeversammlung angehört haben, so scheint es uns zweckmäßig, dem Wenigen, was wir über diese Vorlage zu sagen haben, in Kürze voranzuschicken, was früher schon darüber verhandelt worden ist.

In der dritten Sitzung vom 21. April 1841 wurde das ordentliche Budget für die Etatsjahre 1841 u. 1842 (für die Periode vom 1. Juli 1841 bis letzten Juni 1843) vorgelegt, unterm 25. Juni aber ein Gesetzesentwurf über die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den ersten Januar. Dieser zum Gesetz erhobene Entwurf verordnete im Artikel 2:

„Für die Periode vom 1. Juli bis letzten Dezem„ber 1841 wird ein besonderes Budget aufgestellt."
„Der für die Etatsjahre 1841/42 und 1842/43 „zur Berathung vorliegende Entwurf gilt als „Voranschlag für die Kalenderjahre 1842 „und 1843."

Zum Vollzug dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 17. Juli das halbjährige ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget übergeben und, nach erfolgter Zustimmung, am 5. August das Auflagengesetz publizirt.

Vor der, an diesem Tage eingetretenen, Beurlaubung der Stände sind noch die Berichte über die Spezialbudgets des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern für die Jahre 1842 und 1843 erstattet worden.

In der zweiten Periode des Landtags vom 10. Januar 1842 bis zur Auflösung der Stände am 19. Febr. 1842 wurden die Berichte über die Budgets der übrigen Ministerien, mit Ausnahme des Finanzministeriums, erstattet und diskutirt. Der Bericht über das Letztere sollte in wenigen Tagen erstattet werden.

In dieser Lage hinterließ die aufgelöste Ständeversammlung die Budgetsarbeiten.

Der Sache nach war das ordentliche Budget für 1842 und 1843 bis auf die Erstattung und Berathung des Berichts über das Spezialbudget des Finanzministeriums von Seiten der zweiten Kammer erledigt.

Die Auflösung der Stände erfordert aber die nochmalige Vorlage desselben, eine abermalige Berichterstattung, Diskussion und Beschlußnahme.

Die Vorlage, die wir Ihnen zu machen haben, enthält überall nichts Neues, sie besteht lediglich in der Wiederholung der am 21. April 1841 stattgefundenen, und wir können uns, was die Motivirung derselben betrifft, auf das früher Gesagte beziehen, auf den Vortrag des Finanzministers Seite 106—132 des ersten Protokollhefts und das ganze dazu gehörige dritte Beilagenheft.

Die Behandlung der Sache von Ihrer Seite müssen wir Ihrem Gutdünken anheimstellen: Sie können, die Berichte der Budgetkommission, die Diskussionen und Beschlüsse der vorigen Kammer gänzlich ignorirend, den ganzen Kreis der Erörterungen des Budgets noch einmal durchlaufen; Sie können aber auch die Beschlüsse der früheren Kammer zu den Ihrigen machen, mit oder ohne Modifikation.

Wir wünschen das Letztere, nicht weil es das bequemste, sondern weil es dasjenige Verfahren ist, welches dem Interesse des Landes am meisten entsprechen dürfte. Wir haben die Ueberzeugung, daß die frühere Kammer die Sache mit Umsicht und gebührender Sorgfalt behandelt hat, und daß nochmalige, in das Einzelne eingehende Berichterstattungen und Diskussionen zu keinen Resultaten führen werden, die mit dem Opfer an Kraft, Zeit und Geld nur entfernt in Vergleichung gesetzt werden können.

Wir wünschen daher jede formell zulässige Abkürzung der Verhandlungen, und zweifeln nicht, daß Sie unserm Wunsche gern entsprechen werden.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Kredite verwilligt:

Für das Finanzjahr 1842:

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . . .	8,575,780 fl.	
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . . .	6,339,115 „	
		14,914,895 fl.

Für das Finanzjahr 1843:

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . . .	8,532,580 fl.	
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . . .	6,324,052 „	
		14,856,632 fl.
Zusammen		29,771,527 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Artikel 2.

Zur Deckung dieser Kredite werden die in dem angebogenen Etat verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1842 zu . .	15,485,239 fl.
für das Finanzjahr 1843 zu . .	15,498,575 „
zusammen zu	30,983,814 fl.

angeschlagen sind.

Die sich ergebenden Ueberschüsse sind in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 3.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung hat das Finanzministerium

für das Finanzjahr 1842 mit . .	1,245,670 fl.
für das Finanzjahr 1843 mit . .	1,244,187 „
zusammen mit	2,489,857 fl.

in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenuen berichtigen zu lassen.

Artikel 4.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Artikel 5.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Zivil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt.

Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz. Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung, nach Abzug des Funktionsgehalts, zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung — so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden.

Artikel 6.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Artikel 7.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil des Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes erforderlich sind.

Artikel 8.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht übersteigen sollen.

Artikel 9.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Artikel 10.

Pensionen über den im Dienerediktbestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Haupt-Finanz-Etat über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben
für 1842 und 1843.

Einnahme.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:			
1) Postverwaltung	1,105,736	1,105,736	2,211,472
2) Eisenbahnverwaltung	111,522	111,902	223,424
Summe A.	1,217,258	1,217,638	2,434,896
B. Justizministerium:			
Zucht- und Korrektions-Anstalten	48,895	54,395	103,290
C. Ministerium des Innern:			
1) Amtskassenverwaltung	100,535	100,535	201,070
2) Siechenanstalt	1,437	1,437	2,874
3) Irrenanstalten	18,339	18,339	36,678
4) Allgemeines Arbeitshaus	10,280	10,280	20,560
5) Fluß- und Straßenbauverwaltung	17,976	17,976	35,952
6) Landesgestütsverwaltung	1,985	2,051	4,036
7) Badanstalten	47,040	47,040	94,080
Summe C.	197,592	197,658	395,250
D. Finanzministerium:			
1) Kameraldomänenverwaltung	1,339,280	1,339,280	2,678,560
2) Forstdomänenverwaltung	1,411,691	1,411,691	2,823,382
3) Salinenverwaltung	1,346,172	1,346,172	2,692,344
4) Berg- und Hüttenverwaltung	889,247	889,247	1,778,494
5) Münzverwaltung	923,315	923,315	1,846,630
6) Zentralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	—	—	—
7) Steuerverwaltung:			
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,693,823	2,692,313	5,386,136
2. Klassensteuer	131,470	131,470	262,940
3. Accise und Ohmgeld	1,777,612	1,786,381	3,563,993
4. Jurisdiktionsgefälle	993,592	993,592	1,987,184
5. Forstgerichtsgefälle	125,221	125,221	250,442
6. Verschiedene Einnahmen	43,447	43,447	86,894
	5,765,165	5,772,424	11,537,589
8) Zollverwaltung:			
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	1,468,202	1,468,202	2,936,404
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	27,000	27,000	54,000
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Gränzzollverwaltung	497,801	497,801	995,602
4. Unmittelbare Einnahmen	299,640	299,771	599,411
	2,292,643	2,292,774	4,585,417
9) Allgemeine Kassenverwaltung	34,301	34,301	68,602
Summe D.	14,001,814	14,009,204	28,011,018
E. Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	19,680	19,680	39,360
Summe aller Einnahmen	15,485,239	15,498,575	30,983,814

Lasten und Verwaltungskosten.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:			
1) Postverwaltung	841,892	841,892	1,683,784
2) Eisenbahnverwaltung	91,147	91,147	182,294
Summe A.	933,039	933,039	1,866,078
B. Justizministerium:			
Zucht- und Korrektions-Anstalten	21,259	25,799	47,058
C. Ministerium des Innern:			
1) Amtskassenverwaltung	4,187	4,187	8,374
2) Siechenanstalt	66	66	132
3) Irrenanstalten	3,328	3,328	6,656
4) Allgemeines Arbeitshaus	4,197	4,197	8,394
5) Fluß- und Straßenbauverwaltung	838	838	1,676
6) Landesgestütsverwaltung	71	71	142
7) Badanstalten	47,040	47,040	94,080
Summe C.	59,727	59,727	119,454
D. Finanzministerium:			
1) Kameraldomänenverwaltung	775,658	775,658	1,551,316
2) Forstdomänenverwaltung	653,503	653,503	1,307,006
3) Salinenverwaltung	496,245	496,245	992,490
4) Berg- und Hüttenverwaltung	748,793	748,793	1,497,586
5) Münzverwaltung	927,650	927,650	1,855,300
6) Zentralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	39,194	39,194	78,388
7) Steuerverwaltung:			
Lasten und Verwaltungskosten:			
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	170,658	170,633	341,291
2. der Klassensteuer	7,388	7,388	14,776
3. der Accise und des Ohmgeldes	113,802	114,166	227,968
4. der Jurisdiktionsgefälle	129,136	129,136	258,272
5. der Forstgerichtsgefälle	94,196	94,196	188,392
6. verschiedener Einnahmen	11,977	11,977	23,954
7. gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	215,243	215,243	430,486
	742,400	742,739	1,485,139
8) Zollverwaltung:			
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	502,040	502,040	1,004,080
2. Zollrückvergütungen ꝛc. für Rechnung des Vereins	27,000	27,000	54,000
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	97,921	97,921	195,842
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	221,481	201,539	423,020
	848,442	828,500	1,676,942
9) Allgemeine Kassenverwaltung	93,205	93,205	186,410
Summe D.	5,325,090	5,305,487	10,630,577
E. Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	—	—	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	6,339,115	6,324,052	12,663,167

Eigentlicher Staatsaufwand.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium:			
1) Zivilliste	650,000	650,000	1,300,000
2) Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	120,000	120,000	240,000
3) Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen	87,000	87,000	174,000
4) Landstände	3,220	59,720	62,940
5) Großherzogliches geheimes Kabinet	8,200	8,200	16,400
6) Staatsministerium	10,500	10,500	21,000
7) Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	5,000	5,000	10,000
Summe I.	883,920	940,420	1,824,340
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:			
1) Ministerium	31,430	31,430	62,860
2) Gesandtschaften	60,000	60,000	120,000
3) Bundeskosten	32,950	27,800	60,750
4) Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	10,000	10,000	20,000
Summe II.	134,380	129,230	263,610
III. Justizministerium:			
1) Ministerium	23,440	23,440	46,880
2) Oberhofgericht	53,890	53,890	107,780
3) Hofgerichte	142,315	142,315	284,630
4) Rechtspolizei	290,774	290,774	581,548
5) Zucht- und Korrektionsanstalten	102,455	101,844	204,299
6) Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	2,000	2,000	4,000
Summe III.	614,874	614,263	1,229,137
IV. Ministerium des Innern:			
1) Ministerium	42,532	42,532	85,064
2) Evangelische Kirchensektion	17,990	17,990	35,980
3) Katholische Kirchensektion	20,395	20,395	40,790
4) Forstpolizeidirektion	15,565	15,565	31,130
5) Sanitätskommission	6,740	6,740	13,480
6) Generallandesarchiv	13,248	13,248	26,496
7) Kreisregierungen	144,310	144,310	288,620
8) Bezirksjustiz und Polizei	954,851	954,851	1,909,702
9) Allgemeine Sicherheitspolizei	163,436	164,236	327,672
10) Unterrichtswesen	318,528	318,528	637,056
11) Wissenschaften, Künste und Gewerbe	38,735	38,735	77,470
12) Kultus	83,517	83,392	166,909
13) Milde Fonds und Armenanstalten	112,604	112,604	225,208
14) Siechenanstalt	14,934	14,934	29,868
15) Irrenanstalten	76,149	76,149	152,298
16) Allgemeines Arbeitshaus	22,331	22,331	44,662
17) Wasser- und Straßenbau	1,136,810	1,071,435	2,208,245
18) Landesgestüt	61,421	62,685	124,106
19) Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	24,402	24,402	48,804
Summe IV.	3,268,498	3,205,062	6,473,560
Seite	4,901,672	4,888,975	9,790,647

Eigentlicher Staatsaufwand.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	4,901,672	4,888,975	9,790,647
V. Finanzministerium:			
1) Ministerium	35,600	35,600	71,200
2) Zentralkassen	13,135	13,135	26,270
3) Oberrechnungskammer	33,000	33,000	66,000
4) Baubehörden	34,500	34,500	69,000
5) Zentralbauaufwand	5,400	5,400	10,800
6) Zur Beförderung des Bergbaues	4,000	4,000	8,000
7) Zur Schuldentilgung	1,245,670	1,244,187	2,489,857
8) Pensionen	675,648	651,234	1,326,882
9) Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	20,800	20,800	41,600
Summe V.	2,067,753	2,041,856	4,109,609
Schuldentilgung:	1842.	1843.	
Renten nach Abzug der Aktivzinse	822,764 fl.	800,663 fl.	
Tilgungsfonds	412,356 „	432,974 „	
Besoldungen der Beamten	5,700 „	5,700 „	
Gehalte der Angestellten	2,750 „	2,750 „	
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „	
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „	
	1,245,670 fl.	1,244,187 fl.	
VI. Kriegsministerium:			
1) Militäretat	1,346,938	1,346,938	2,693,876
2) Pensionen	222,831	218,225	441,056
3) Landesvermessung	36,586	36,586	73,172
Summe VI.	1,606,355	1,601,749	3,208,104
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	8,575,780	8,532,580	17,108,360
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	6,339,115	6,324,052	12,663,167
Summe aller Ausgaben	14,914,895	14,856,632	29,771,527
Bilanz.			
Einnahme	15,485,239	15,498,575	30,983,814
Ausgabe	14,914,895	14,856,632	29,771,527
Ueberschuß	570,344	641,943	1,212,287

Die Uebereinstimmung mit den Spezialbudgets beurkundet,

Karlsruhe, den 2. Mai 1842.

Controlbureau des Finanzministeriums.

Harrer.

Vortrag der großherzogl. Regierungskommission die Abänderungen des ordentlichen Budgets für die Jahre 1842 und 1843 betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Auf höchsten Befehl vom 19. Mai d. J. legen wir Ihnen einen Gesetzesentwurf, die Abänderungen des ordentlichen Budgets der Etatsjahre 1841 und 1842 für die Kalenderjahre 1842 und 1843 betreffend, zur Zustimmung vor.

Mit diesem Gesetzesentwurf verhält es sich wie mit der Vorlage, welche wir Ihnen so eben für das ordentliche Budget, worauf sich derselbe bezieht, gemacht haben. Er wurde der Kammer in der 33. Sitzung vom 10. Januar d. J. vorgelegt, und sie hat denselben gleichzeitig mit dem ordentlichen Budget für alle Ministerien, mit Ausnahme des Finanzministeriums, erledigt.

Statt abermaliger Motivirung des Entwurfs beziehen wir uns auf den mit der Gesetzesvorlage am 10. Januar gehaltenen Vortrag des Finanzministers.

Wir empfehlen Ihnen die Erledigung dieser Vorlage in gleicher Weise, wie die über das ordentliche Budget selbst.

Gesetzesentwurf, die Abänderungen des ordentlichen Budgets der Etatsjahre 1841 und 1842 für die Kalenderjahre 1842 und 1843 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

In dem zur Berathung vorgelegten ordentlichen Budget für die Jahre 1842 und 1843 treten die in der Anlage verzeichneten Abänderungen ein.

Gegeben ꝛc.

Zusammenstellung

der Abänderungen des Budgets für die Etatsjahre 1841 und 1842 nach den Ministerien.

	Betrag für		Vorschlag für		Hiernach mehr	
	1841/42.	1842/43.	1842.	1843.	1842.	1843.
Einnahme.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	9,860	15,360	21,720	21,720	11,860	6,360
IV. Ministerium des Innern	—	—	—	—	—	—
V. Finanzministerium	122,438	122,438	269,745	269,745	147,307	147,307
VI. Kriegsministerium	—	—	—	—	—	—
	132,298	137,798	291,465	291,465	159,167	153,667
Ausgabe.						
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	1,400	6,240	11,280	11,280	9,880	5,040
IV. Ministerium des Innern	—	—	80,753	80,753	80,753	80,753
V. Finanzministerium	1,468,606	1,502,679	1,563,579	1,579,886	94,973	77,207
VI. Kriegsministerium	1,334,856	1,330,250	1,419,868	1,415,594	85,012	85,344
Summe der Ausgabe	2,804,862	2,839,169	3,075,480	3,087,513	270,618	248,344
Hievon die Mehreinnahme von	. . .	. . .	. . .	. . .	159,167	153,667
abgezogen, bleibt Mehrausgabe	. . .	. . .	. . .	. . .	111,451	94,677
und nach Abzug der wegen Aufnahme des Abgangs an Aktiv- und Passivresten, und der Einnahmen und Ausgaben von früheren Budgetperioden in das Budget eintretenden Verminderung des Betriebsfonds von	. . .	. . .	. . .	. . .	72,000	72,000
noch	. . .	. . .	. . .	. . .	39,451	22,677

Vortrag der großherzogl. Regierungskommission, die in den Jahren 1842 und 1843 auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Dem erhaltenen höchsten Auftrage vom 12. d. M. gemäß, haben wir die Ehre, Ihnen einen Gesetzesentwurf zu übergeben, nach welchem im Jahr 1842 159,858 fl. und im Jahr 1843 . . . . . 127,863 fl. zusammen 287,721 fl. für außerordentliche Ausgaben auf das Grundstocksvermögen überwiesen werden sollen.

Aus dem beigefügten Etat werden Sie ersehen, daß es sich überall nicht von neuen, sondern nur von der Fortsetzung und der Vervollständigung angefangener Unternehmungen handelt.

Ein Theil der Forderung von 287,721 fl. besteht aus Krediten, welche für die abgewichene Periode bewilligt waren, im Laufe derselben aber nicht erschöpft worden sind.

Die gedruckte Begründung für jede einzelne Position des Etats überhebt uns einer weiteren Aeußerung hierüber, und wir glauben uns darauf beschränken zu können, Ihnen, hochgeehrte Herren, die Annahme unserer Vorlage zu empfehlen.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Aus dem Grundstocksvermögen soll im Laufe der Budgetperiode 1842 und 1843 die Summe von 287,721 fl. entnommen, und zu den in der Anlage verzeichneten Ausgaben verwendet werden.

Etat

über die auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1842 und 1843.

	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Kameraldomänenverwaltung.			
§. 1. Für die neue Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus .	50,000	50,000	100,000
Berg- und Hüttenverwaltung.			
§. 2. Zur Vollendung des neuen Walzwerks zu Albbruck	5,190	5,190	10,380
„ 3. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken .	14,750	14,750	29,500
„ 4. Für die Erbauung von zwei neuen Frischfeuern mit Glühöfen zu Albbruck	3,844	—	3,844
Zollverwaltung.			
§. 5. Für die fliegende Brücke bei Hüningen	19,499	—	19,499
„ 6. Für die fliegende Brücke bei Breisach	15,000	15,000	30,000
Staatsministerium.			
§. 7. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen	4,397	5,000	9,397
„ 8. Zur Vollendung des Akademiegebäudes	30,648	30,648	61,296
„ 9. Zur Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner . .	14,300	—	14,300
„ 10. Für die innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,230	7,275	9,505
Summe	159,858	127,863	287,721

(Fortsetzung folgt.)